

Cottbusverkehr GmbH
z. Hd. Herrn Jean Robert Bossow
Walther-Rathenau-Straße 38
03044 Cottbus

per Mail: jeanrobert.bossow@cottbusverkehr.de



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

26. August 2026

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 10.00.GA.CV FLS

Beauftragter für die Belange von
Menschen mit Behinderungen der
Stadt Cottbus/Chóšebuz

Ansprechpartner/-in
Dr. Normen Franzke

Besucher-/Postadresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017
M +491702220239
F +49 355 612132017
normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Gemeinsame Stellungnahme

des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Genehmigungsplanung der barrierefreien Straßenbahnhaltestelle „Friedrich-List-Straße“

Sehr geehrter Herr Bossow,

für die Beteiligung im Rahmen der Genehmigungsplanung zur barrierefreien Umgestaltung der Straßenbahnhaltestelle „Friedrich-List-Straße“ bedanken wir uns.

Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme basiert auf der Prüfung der eingereichten Planunterlagen durch den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der fachlichen Beratung im Beirat für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse aus dem Prüfbericht zur Barrierefreiheit im Umfeld des Medizinischen Universitätsklinikums Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) berücksichtigt. Dieser Prüfbericht entstand nach einer gemeinsamen Vor-Ort-Begehung und dokumentiert die praktischen Erfahrungen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes. Die dort gewonnenen Erkenntnisse wurden in die Bewertung der vorliegenden Planung einbezogen.

Grundlage der Bewertung bilden insbesondere die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG), des § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie die technischen Regelwerke DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ und DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“.

Die geplante Neugestaltung der Haltestelle wird ausdrücklich begrüßt. Die Planung berücksichtigt bereits wesentliche Anforderungen an eine barrierefreie Haltestelleninfrastruktur. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehenen niveaugleichen Bahnsteige, die barrierefreien Einstiegsbereiche, das durchgängige taktile Leitsystem mit Leit-, Auffindungs-, Richtungs- und Aufmerksamkeitsfeldern, die barrierefreien Rampen, die Fahrgastunterstände sowie die dynamische Fahrgastinformation. Damit werden wichtige Voraussetzungen für eine selbstständige Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen.

Die Erfahrungen aus dem Prüfbericht zum Umfeld des MUL-CT haben gezeigt, dass Barrierefreiheit nicht an der Bahnsteigkante endet. Entscheidend ist vielmehr die durchgängige Nutzbarkeit der gesamten Mobilitätskette – von der Anreise über Gehwege und Querungsstellen bis hin zum sicheren Ein- und Ausstieg in die Straßenbahn. Bereits einzelne Barrieren können dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig oder nur unter erheblichen Einschränkungen nutzen können. Im Rahmen der gemeinsamen Begehung des Umfeldes des MUL-CT wurden insbesondere wiederkehrende Handlungsbedarfe hinsichtlich der Gestaltung durchgängiger Wegeverbindungen, normgerechter taktiler Leitsysteme, konfliktarmer Führungen von Geh-, Rad- und E-Scooter-Verkehr, ausreichender Bewegungsflächen sowie einer verständlichen und barrierefreien Orientierung festgestellt. Diese Erkenntnisse sollten nach Auffassung des Beauftragten und des Beirates auch bei der weiteren Planung und Umsetzung der Haltestelle „Friedrich-List-Straße“ Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

- 1 Die gesamte Mobilitätskette sollte von den angrenzenden Gehwegen über die Querungsstellen bis zum Einstieg in die Straßenbahn konsequent barrierefrei ausgestaltet werden.
- 2 Die geplanten taktilen Bodenindikatoren sollten vor der Ausführung nochmals anhand der DIN 32984 hinsichtlich Vollständigkeit, Kontrastwirkung und praktischer Nutzbarkeit überprüft werden.
- 3 Die Übergänge zwischen Geh- und Radverkehr sollten eindeutig und konfliktarm gestaltet werden, um die Sicherheit insbesondere blinder und sehbehinderter Menschen sowie mobilitätseingeschränkter Personen zu erhöhen.
- 4 Die Anschlussbereiche der Haltestelle sollten ausreichend Bewegungsflächen für Rollstuhlnutzende, Menschen mit Rollatoren sowie Personen mit Kinderwagen bieten.
- 5 Die dynamische Fahrgastinformation sollte perspektivisch konsequent nach dem Zwei-Sinne-Prinzip sowohl visuell als auch akustisch ausgestaltet werden.
- 6 Während der Bauphase sollte eine barrierefreie Erreichbarkeit der Haltestelle beziehungsweise der Ersatzhaltestellen jederzeit gewährleistet werden.

Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Beirat für Menschen mit Behinderungen verstehen ihre Beteiligung nicht als nachgelagerte Kontrolle bereits abgeschlossener Planungen, sondern als frühzeitige fachliche Beratung. Ziel ist es, die praktischen Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen bereits in die Planungsphase einzubringen, um Barrieren frühzeitig zu vermeiden, die Planungsqualität zu erhöhen und kostenintensive Nachbesserungen nach der Umsetzung möglichst zu verhindern.

Die vorgelegte Genehmigungsplanung stellt insgesamt einen wichtigen Beitrag zur weiteren Umsetzung eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Cottbus/Chósebus dar. Die in dieser Stellungnahme formulierten Hinweise verstehen sich als konstruktive Empfehlungen zur weiteren Optimierung der Planung. Sie sollen dazu beitragen, die Haltestelle dauerhaft für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Familien mit Kinderwagen sowie alle weiteren Fahrgäste möglichst selbstständig, sicher und komfortabel nutzbar zu gestalten.

Barrierefreiheit ist kein zusätzlicher Ausstattungsstandard, sondern eine grundlegende Voraussetzung für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Mobilität. Sie beginnt nicht erst am Fahrzeug oder am Bahnsteig, sondern umfasst die gesamte Mobilitätskette – von der Anreise über die Orientierung bis zum sicheren Ein- und Ausstieg. Die vorliegende Planung bietet die Chance, diese Anforderungen von Beginn an konsequent zu berücksichtigen und damit einen weiteren wichtigen Beitrag zu einem inklusiven öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Cottbus/Chósebus zu leisten.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise bestehen gegen die vorgelegte Genehmigungsplanung keine grundsätzlichen Einwände.

Cottbus/Chósebus, 26. August 2026

gez. i.A. Dr. Normen Franzke
Beauftragter für die Belange von
Menschen mit Behinderungen

gez. i.A. Gudrun Obst
Vorsitzende des Beirates für
Menschen mit Behinderungen